



Bearbeiter

Telefon

Aktenzeichen

Datum

***Bodenordnungsverfahren Glindow, Kreis Potsdam-Mittelmark***

***Anordnungsbeschuß vom 10. Dezember 1993***

1. *Das Amt für Agrarordnung - Havelland -, Sitz: Thälmannstr. 25, 14656 Brieselang, ordnet hiermit das Bodenordnungsverfahren Glindow, Kreis Potsdam-Mittelmark, nach § 56 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBI. I S. 1418 ff.) an.*

*Das Verfahrensgebiet umfaßt folgende Gemarkungen und dazugehörige Fluren:*

<b><i>Gemarkung</i></b>	<b><i>Flur</i></b>
<i>Bliesendorf</i>	<i>1, 2 gesamt; 3 teilweise</i>
<i>Ferch</i>	<i>1, 2, 3, 4 teilweise</i>
<i>Glindow</i>	<i>1, 10, 11, 12 gesamt; 6, 9 teilweise</i>
<i>Göhlsdorf</i>	<i>1, 3, 4, 5 teilweise</i>
<i>Plessow</i>	<i>5, 6 gesamt; 3 teilweise</i>
<i>Plötzin</i>	<i>1, 2, 4, 5, 6 gesamt, 3 teilweise</i>
<i>Werder</i>	<i>27, 28 teilweise</i>
<i>Derwitz</i>	<i>1, 2 teilweise</i>

*Das Kerngebiet der Ortslage Glindow wird nicht mit einbezogen, wohl aber die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die in Streulage befindlichen Hofstellen und Gebäudeflächen.*

*Die Grenzen des Verfahrensgebietes sind auf der als Anlage zu diesem Beschluß genommenen Gebietskarte mit einem orangen Farbstrich kenntlich gemacht.*

*Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von etwa 4 350 ha.*

2. *Der entscheidende Teil dieses Beschlusses (Tenor) wird in den Gemeinden Glindow, Bliesendorf, Plötzin, Werder, Göhlsdorf, Plessow, Ferch und Derwitz ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, Gebietskarte und Verzeichnis der Flurstücke zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Geschäftszeiten in den Gemeindeverwaltungen Glindow, Bliesendorf, Plötzin mit Ortsteil Plessow, Göhlsdorf, Ferch und Derwitz sowie in den Amtsverwaltungen Werder und Lehnin nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses zwei Wochen lang ausgelegt.*

3. *An dem Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:*

*- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und die Erbbauberechtigten sowie die durch Trennung von Boden- und Gebäude-/Anlageneigentum betroffenen Gebäude-/Anlageneigentümer;*

*- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, die Gemeinden Plessow, Glindow, Göhlsdorf, Bliesendorf, Plötzin, Werder, Ferch und Derwitz, der Glindower Brauchwasserverein, der Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen" sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Pächter landwirtschaftlicher Nutzflächen.*

4. *Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und die durch die Trennung von Boden- und Gebäude-/Anlageneigentum betroffenen Gebäude-/Anlageneigentümer bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit §§ 10 und 16 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)).*

*Diese führt den Namen*

***"Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Glindow"***

*und hat ihren Sitz in Glindow.*

*Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).*

...

5. *Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses beim*

**Amt für Agrarordnung - Havelland -  
Thälmannstr. 25  
14656 Brieselang**

*anzumelden.*

*Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Agrarordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.*

6. *Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit §§ 34 und 85 FlurbG ist von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde erforderlich:*

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;*
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;*
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.*
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.*

*Sind entgegen den Bestimmungen der Ziff. 6 Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.*

*Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung der Ziff. 6 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muß die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.*

...

*Sind entgegen der Bestimmung der Ziff. 6 Buchstabe d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann das Amt für Agrarordnung anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.*

7. *Die Kosten des Bodenordnungsverfahrens trägt gem. § 62 LwAnpG das Land Brandenburg.*

8. **Begründung**

*Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach §§ 53 und 56 ff. LwAnpG liegen vor.*

*Die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken sind*

- *aufgrund der Bildung einzelbäuerlicher und gärtnerischer Wirtschaften und*
- *wegen der Kündigung genossenschaftlich genutzter Flächen durch die Eigentümer und der Verpachtung dieser Flächen zur Bildung oder Vergrößerung bäuerlicher oder gärtnerischer Einzelwirtschaften,*
- *wegen der fehlenden Wegeanbindung infolge des Wegfalls alter Wirtschaftswege und der Notwendigkeit der Bildung neuer Flurstücke infolge der Zerschneidung durch neue Wirtschaftswege und Beregnungstrassen,*
- *zur Wiederherstellung der Einheit von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen sowie Eigentum an Grund und Boden unter der Beachtung der Interessen der Beteiligten*

*neu zu ordnen.*

*Für die Neuordnung liegen z. Z. insgesamt 53 Anträge vor. Diese gliedern sich wie folgt auf:*

- *22 Anträge von Bodeneigentümern auf Neuordnung und Vermessung;*
- *7 Anträge auf reine Vermessung;*
- *10 Anträge bezüglich des Straßen- und Wegesystems sowie der Be- und Entwässerung (durch Gräben, Straßen, Beregnungsleitungen zerschnittene Flurstücke);*

...

- 14 Anträge auf Zusammenführung von selbständigem Eigentum an Gebäuden sowie Grund und Boden  
(Davon 9 Anträge auf Zusammenführung von Eigenheimen und Grund und Boden und 5 Anträge auf Zusammenführung von Wirtschaftsgebäuden und Grund und Boden.)

Ein zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse anzustrebender freiwilliger Landtausch ist aufgrund der Größe des Neuordnungsgebietes und der Vielfalt der gestellten Anträge objektiv nicht möglich.

Das Verfahrensgebiet wurde so abgegrenzt, daß der Zweck der Bodenneuordnung möglichst vollkommen erreicht werden kann. Aus diesem Grund wurden die Eigentumsflächen der die Neuordnung beantragenden Beteiligten und die von der Neuordnung dieser Flächen möglicherweise berührten Flächen anderer Eigentümer in das Verfahren einbezogen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstücks- und Gebäudeeigentümer wurden in einem Aufklärungstermin am 30. November 1993, zu dem auch die Träger öffentlicher Belange eingeladen waren, über das geplante Bodenordnungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 FlurbG).

#### 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluß können die Beteiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch nach § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 141 Abs. 1 FlurbG beim

**Amt für Agrarordnung - Havelland -  
Thälmannstr. 25  
14656 Brieselang**

erheben.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.  
Maßgeblich für die Fristbemessung ist der Eingang des Widerspruchs.

*Scharff*  
Dr. Scharff  
Amtsleiter



**Anlagen**  
Gebietskarte  
Verzeichnis der Flurstücke

Erster Tag der öffentlichen Bekanntmachung:

Legende:

— Verfahrensgebiet

Flurgrenzen

- B Bliesendorf
- D Derwitz
- F Ferch
- G Glindow
- Gö Göhlsdorf
- Pö Plötzin
- Pw Plessow
- W Werder

